

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 25 vom 2. November 2004

Der Petitionsausschuss hat am 2. November 2004 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/62

Gegenstand: Beschwerde über eine Ungleichbehandlung

Begründung: Die Petentin rügt eine Ungleichbehandlung von Gütertransporten im Verhältnis zum Taxengewerbe. Sie stellt konkrete Forderungen, wie ihrer Ansicht nach eine Gleichbehandlung erreicht werden kann.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen, des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr, des Senators für Finanzen sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vertreter des Senators für Wirtschaft und Häfen und des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr haben mit Vertretern der Petentin umfangreiche Gespräche geführt. Eine Änderung im Sinne der Petentin konnten sie nicht zusagen.

Die Taxenkonzessionierung ist bundeseinheitlich geregelt. Sie findet ihren Grund darin, dass die Taxen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln gehören. Die Funktionsfähigkeit des Taxiverkehrs stellt nicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer, sondern auf das öffentliche Verkehrsbedürfnis ab. Die Zulassung von Taxen über das öffentliche Verkehrsbedürfnis hinaus würde zu einer Vernichtungskonkurrenz zwischen den Unternehmen führen und die Sicherheit und Ordnung des Verkehrswesens gefährden.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat den in Bremen zurzeit geltenden Taxentarif festgesetzt. Dabei hat er unter anderem die wirtschaftliche Lage der Unternehmen, eine ausreichende Verzinsung und Tilgung des Anlagenkapitals sowie die notwendige technische Entwicklung berücksichtigt. Diese Tarife gelten ausschließlich für die Durchführung von Personenbeförderung mit Taxen. Sie haben keinerlei Bezug zu einer Durchführung genehmigungsfreier Handlungen, wie zum Beispiel Botenfahrten. Solche zusätzlichen Einnahmen dienen als Deckungsbeitrag und unterliegen einer anderen Kalkulationsgrundlage.

Das Befahren der Busspuren durch Taxen dient dem öffentlichen Verkehrsinteresse und soll den Fahrgästen eine schnelle, zuverlässige und preisgünstige Beförderung ermöglichen. Es würde den Fahrzeugumlauf verzögern, wenn leer fahrende Taxen Busspuren nicht mehr benutzen dürften. Dies entspricht nicht dem öffentlichen Verkehrsinteresse. Etwas anderes gilt allerdings für Botenfahrten. Diese sind auf den Busspuren nicht erlaubt. Einzelne Verstöße können zur Anzeige gebracht und entsprechend als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die reduzierte Umsatzsteuer für die Personenbeförderung basiert auf EU-Recht. Die EU-Kommission überprüft zurzeit die Liste der ermäßigten Steuersätze. Bevor die Beratungen auf EU-Ebene in soweit nicht abgeschlossen sind, erscheint eine Anpassung des nationalen Umsatzsteuerrechts nicht angezeigt.

Für Fahrer im Güterfernverkehr und Personenfernverkehr hat der Gesetzgeber Lenk- und Ruhezeiten festgelegt. Diese Regelungen sollen zum einen dem Arbeitsschutz dienen. Zum anderen stellen sie aber auch einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit dar. Ein vergleichbares Gefahrenpotential hat der Gesetzgeber für die Fahrer und die Verkehrssicherheit beim Lenken von Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen und ein zulässiges Gesamtgewicht bis zu 2,8 t sowie bei Personenkraftwagen nicht gesehen. Diese Fahrzeuge werden in der Regel nicht im Fernverkehr oder nicht ständig eingesetzt. Deshalb hat der Gesetzgeber für diesen Bereich auf die Festschreibung von Lenk- und Ruhezeiten verzichtet.

Eingabe-Nr.: S 16/88

Gegenstand: Einwendungen gegen einen Bebauungsplan

Begründung: Der Petent wendet sich gegen einen Bebauungsplan. Er trägt sinngemäß vor, die Planung gehe am Bürgerwillen vorbei. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger seien nicht an der Planung beteiligt worden. Er befürchte, die vielfältige Tier- und Pflanzenwelt werde durch die Anlegung eines Weges vernichtet. Außerdem sei mit nachhaltiger Verschmutzung und störendem Lärm zu rechnen.

Die Stadtbürgerschaft hat den in Rede stehenden Bebauungsplan in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2004 als Satzung beschlossen. Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu beanstanden.

Insbesondere kann er nicht feststellen, dass eine fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt sein soll. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Aufgrund von Anregungen der betroffenen Anlieger wurde die Wegeführung verändert. Im Nachgang zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes wurden die mit der Petition vorgetragenen Argumente auch als Anregung im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens behandelt. Der Petent hatte, wie alle anderen betroffenen Anlieger auch Gelegenheit, an der frühzeitigen Bürgerbeteiligung oder an der öffentlichen Beiratsitzung zu diesem Verfahren teilzunehmen. Auf diese Veranstaltungen wurden jeweils durch die Presse hingewiesen.

Falsch ist die Aussage des Petenten, aus dem Erläuterungsbericht des Bebauungsplanes ergebe sich, dass durch die Anlegung des Weges keine Kosten für die Stadtgemeinde Bremen entstehen. Die Kosten der Herstellung des öffentlichen Weges sind in dem Erläuterungsbericht beziffert.

Der vom Petenten angesprochene Golfplatz wurde nicht auf Kosten der Stadtgemeinde Bremen angelegt. Vielmehr wurde er als Gesamtmaßnahme privat hergestellt.

Die Stadtbürgerschaft hat den Bebauungsplan in Kenntnis sämtlicher Anregungen und Bedenken beschlossen. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit und keine Veranlassung, die gerade erst beschlossene Planung zu überdenken.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/118

Gegenstand: Zuweisung eines Kindergartenplatzes

Begründung: Die Petentin begehrt, ihrem Kind rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres in der Nähe ihrer Wohnung einen Kindergartenplatz zuzuweisen.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, das Kind der Petentin habe seit Beginn des Kindergartenjahres einen Ganztagesplatz in der von ihr als Alternative angegebenen Kindertagesstätte. In der Tagesstätte ihrer ersten Wahl könne dem Kind nun mehr ein Teilzeitplatz (bis 14.00 Uhr) angeboten werden.

Für welche Möglichkeit die Petentin sich entscheidet, hat sie trotz ausdrücklicher Anfrage des Petitionsausschusses nicht mitgeteilt.

